



Statuten

Gemeinnütziger Frauenverein Münchenbuchsee

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1) Name, Sitz

Im Jahre 1928 wurde der Gemeinnützige Frauenverein Münchenbuchsee, mit Sitz in Münchenbuchsee gegründet. Der Verein ist eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen.

Art. 2) Zweck

Der Verein bezweckt, gemeinnützige Bestrebungen zu fördern und Werke sozialer Art zu unterstützen, insbesondere zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Der Verein ist politisch ungebunden und konfessionell neutral.

Der Verein unterstützt die Aufgaben des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen.

II. MITGLIEDSCHAFTEN

Art. 3) Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nach zwei aufeinander folgenden Jahren nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

III. VEREINSORGANE

Allgemeines

Art. 4) Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

a) Hauptversammlung

Art. 5) Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Inserierung im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Münchenbuchsee (z. B. Fraubrunner Anzeiger). Eine schriftliche Einladung durch den Vorstand an alle Mitglieder erfolgt spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand schriftlich bis 14 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

Art. 6) Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die ausserordentliche Hauptversammlung gilt Art. 5, Abs. 2, analog.

Art. 7) Beschlussfassung

Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8) Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen;
- b) Abnahme und Genehmigung:
 - des Protokolls der letzten HV;
 - des Jahresberichtes der Präsidentin;
 - der Jahresrechnung des Vereins;
 - des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes;
 - des Budgets.
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, welcher in Anhang 1 der Statuten festgehalten wird;
- d) Mutationen;
- e) Annahme und Änderung der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins.

b) Vorstand

Art 9) Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und ist zweimal wieder wählbar. Die Amtszeit in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 3 Monate vor einer Hauptversammlung bekannt zu geben.

Art. 10) Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt sowie das Abonnement des Zentralblattes.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art.11) Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art.12) Finanzkompetenzen des Vorstandes

- Vergabungen im Rahmen der jährlichen Einnahmen;
- der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben 30 % des ausgewiesenen Vereinsvermögens pro Jahr zu beschliessen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder der Kassierin. Für das Postkonto und den Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 13) Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind;
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung;
- g) Ausschluss von Mitgliedern.

c) Kontrollstelle

Art. 14) Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Revisorinnen und eine Ersatzrevisorin zur Prüfung der Vereinsrechnung. Wiederwahl ist viermal für je 2 Jahre zulässig, jedoch so, dass immer nur eine Revisorin wechselt. Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 15) Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und den Einnahmen aus der Brockenstube und weiteren Veranstaltungen bestritten. Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der maximale Mitgliederbeitrag wird auf CHF 30.00 festgesetzt. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils von der Hauptversammlung bestimmt.

Art. 16) Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. STATUTENÄNDERUNG

Art. 17) Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die beantragten Änderungen zu traktandieren.

VI. FUSION, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 18) Fusion oder Auflösung

Für die Auflösung oder einer Fusion des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 19) Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20) Gleichberechtigung

Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 21) Inkraftsetzung und Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 18. Februar 2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 24. Februar 2005.

Die Präsidentin:

sign. C. Kammermann

Claudia Kammermann

Die Sekretärin:

sign. M. Rufer

Monica Rufer

Anhang zu den Statuten des Gemeinnützigen Frauenvereins Münchenbuchsee

An der Hauptversammlung vom 26. Februar 2004 wurde gemäss den **Bestimmungen des Art. 8, lit. c, der Statuten ein Jahresbeitrag von CHF 15.00** beschlossen, welcher bis auf weiteres gilt.